

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1492

Vol. 1970/0219

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1492 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1970

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE (EWG) DES RATES

Über die Angleichung der spezifischen Steuern auf zur
Verwendung als Brennstoffe bestimmte flüssige Kohlen-
wasserstoffe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Angleichung
der spezifischen Verbrauchsteuern auf die zur Verwendung
als Brennstoffe bestimmten flüssigen Kohlenwasserstoffe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE :

Die Schaffung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaft gesetzt hat.

Bedeutende Unterschiede im Niveau der spezifischen Verbrauchsteuern auf die zur Verwendung als Brennstoffe bestimmten flüssigen Kohlenwasserstoffe können die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft verfälschen. Eine Harmonisierung der spezifischen Verbrauchsteuern auf die zur Verwendung als Brennstoffe bestimmten flüssigen Kohlenwasserstoffe dient dem Ziel, die Steuergrenzen zu beseitigen und damit den freien Verkehr von Energieprodukten zu ermöglichen. Daher erscheint es angebracht, das bestehende Gefälle bei der Besteuerung dieser Produkte zu verringern.

.../...

Die Rolle der Energie als Kostenfaktor für die Unternehmen bewirkt, daß Produktivität und Exportkraft der Wirtschaft sowie die Lebenshaltungskosten des Einzelnen spürbar vom Energiepreisniveau beeinflußt werden. Es liegt deshalb im Interesse der Gemeinschaft, eine Versorgung zu relativ stabilen und niedrigen Preisen anzustreben. Außerdem kann die unterschiedliche Besteuerung der Energieträger innerhalb eines Mitgliedstaates den Wettbewerb zwischen den Energien verfälschen und die Wahl des Verbrauchers beeinflussen. Diesem Ziel dient die Senkung des Niveaus der spezifischen Verbrauchsteuer auf die zur Verwendung als Brennstoffe bestimmten flüssigen Kohlenwasserstoffe.

Die Angleichung läßt sich nicht verwirklichen, ohne anderen energiepolitischen Zielen sowie den budgetären und wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Deshalb ist ein schrittweises Vorgehen mit ausreichenden Fristen erforderlich.

Die Angleichung der Steuerbelastungen der zur Verwendung als Brennstoff bestimmten flüssigen Kohlenwasserstoffe darf aus den vorgenannten Gründen nicht bis zur Durchführung der Harmonisierung der Strukturen der in Rede stehenden spezifischen Verbrauchsteuern aufgeschoben werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten nehmen gemäß den Vorschriften der Artikel 2 und 3 dieser Richtlinie eine schrittweise Angleichung der spezifischen Verbrauchsteuern vor, die sie - gleich unter welcher Bezeichnung - auf die zur Verwendung als Brennstoffe bestimmten flüssigen Kohlenwasserstoffe erheben.

.../...

Artikel 2

Zur Verwendung als Brennstoffe bestimmte flüssige Kohlenwasserstoffe im Sinne dieser Richtlinie sind Kohlenwasserstoffe, die bei normalem Luftdruck und einer Temperatur von 15° C flüssig sind und zu einer der nachstehend bezeichneten Gruppe gehören :

- Gruppe I :

- a) die Erzeugnisse der Nummer 27.10 C II des GZT (Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften), die zur Verwendung als Brennstoffe bestimmt sind ;
- b) die unter anderen Nummern des GZT aufgeführten Erzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoffe bestimmt sind, und
 - aa) im wesentlichen die gleichen Merkmale aufweisen wie die Erzeugnisse der Nummer 27.10 C II GZT, oder
 - bb) nicht diese Merkmale aufweisen, aber als Substitute der Erzeugnisse der Gruppe I a) zu gelten haben.

- Gruppe II :

- a) die Erzeugnisse der Nummer 27.10 C I des GZT, die zur Verwendung als Brennstoffe bestimmt sind ;
- b) die unter anderen Nummern des GZT aufgeführten Erzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoffe bestimmt sind, und
 - aa) im wesentlichen die gleichen Merkmale aufweisen wie die Erzeugnisse der Nummer 27.10 C I GZT, oder
 - bb) nicht diese Merkmale aufweisen, aber als Substitute oder Erzeugnisse der Gruppe II a) zu gelten haben.

Artikel 3

1) Ab 1. Januar 1976 dürfen die Sätze der spezifischen Verbrauchsteuern, oder ihr kumulierter Betrag, wenn mehrere solche Steuern auf die in Artikel 2 genannten Erzeugnisse erhoben werden, nicht mehr hinausgehen über

- 2 RE je metrische Tonne oder ihrem kalorischen Äquivalenzwert für die in Artikel 2 in Gruppe I aufgeführten Erzeugnisse ;
- 5 RE je metrische Tonne oder ihrem kalorischen Äquivalenzwert für die in Artikel 2 in Gruppe II aufgeführten Erzeugnisse.

2) Liegen die im Zeitpunkt der Notifizierung dieser Richtlinie anwendbaren Steuersätze über den in Absatz 1 vorgesehenen Steuersätzen, so muß der Abstand zwischen ihnen am 1. Januar 1974 mindestens um die Hälfte verringert sein.

Artikel 4

1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

2) Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig benachrichtigt wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.